

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0640/2016
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 26.04.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 10.05.2016

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	18.05.2016	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.05.2016	Ö

Betreff:

Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO

hier: Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, Mai 2016

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, Mai 2016

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegten Listen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0165/2015, 0009/2016, 0012/2016, 0018/2016 und 0019/2016 aus 2015 und 2016 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungs-Direktion kann die Kenntnissnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

Sachverhalt

Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung für die Einwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Sponsoring und Spenden) vom 01.09.2008/27.07.2010, aktualisiert am 07.09.2014, haben die Dezernate weitere Spendenmeldungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr, dem laufenden Haushaltsjahr und den zukünftigen Haushaltsjahren vorgelegt.

Diese Spendenmeldungen wurden am 23.03.2016, 08.04.2016 und 25.04.2016 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Kenntnisnahme zugesandt.

Beanstandungen von dort liegen bisher noch nicht vor.

2. Lösung

Die vorgelegten Listen für die Jahre 2015, 2016 und 2017 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Zuwendungen 0165/2015, 0009/2016, 0012/2016, 0018/2016 und 0019/2016 aus 2015 und 2016 wird zugestimmt, da die Wertgrenze von 3.000 Euro überschritten wurde.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

3. Alternativen

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

5. Finanzierung

Keine